
ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

Anhang 2 zu den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG:

Clearing-Vereinbarung

mit einem Nicht-Clearing-Mitglied und/oder Registrierten Kunden
für das Grund-Clearingmodell

Stand 18.05.2018

1. Die Parteien schließen diese Vereinbarung über das Clearing von Transaktionen gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen (einschließlich Unterabschnitt D der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, sofern diese Vereinbarung auch als Clearing-Vereinbarung für das Clearing von ECM CASS-Transaktionen qualifiziert). Das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien bestimmt sich nach Maßgabe von Unterabschnitt C Ziffer 5 der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen. Die in das Clearing einbezogenen Transaktionsarten und die Optionen für das Close-Out-Netting und das Clearing von ECM CASS-Transaktionen bezogen auf das/den Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden werden von dem Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden in Anlage A zu dieser Vereinbarung gewählt. Wenn ein Betreffender Fonds oder ein Betreffendes Fonds-Segment (wie in Anlage B zu dieser Vereinbarung anzugeben) diese Vereinbarung abschließt, finden die besonderen Bestimmungen gemäß Ziffer 1.1.7 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen Anwendung. Instruktionen des Clearing-Mitglieds oder des Nicht-Clearing-Mitglieds/Registrierten Kunden, die gemäß der Clearing-Bedingungen erteilt werden können, sind in der von der Eurex Clearing AG geforderten Form zu erteilen.

[...]

5. Das Clearing-Mitglied und das Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierter Kunde erteilen hiermit jeweils einzeln alle Vollmachten und Ermächtigungen, die gemäß den Clearing-Bedingungen von ihnen zu erteilen sind, und erkennen jeweils einzeln an, dass die Bestimmungen der Clearing-Bedingungen über den Abschluss, die Änderung, die Beendigung, die Übertragung, die Zusammenfassung und die Verrechnung von Transaktionen für sie bindend sind, insbesondere gemäß (sofern zutreffend und anwendbar):
 - (1) Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.3 Abs. (3) (*Empfangsvollmacht der Eurex Clearing AG für die Entgegennahme von Mitteilungen in Bezug auf RK-Bezogene Transaktionen*);
 - (2) Kapitel II Abschnitt 1 Ziffer 1.8 (*Abschluss von Transaktionen zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden*);
 - (3) Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer 1.2.5 (*Besondere Bestimmungen für den Abschluss von CM-RK-Transaktionen*); bzw.
 - (4) Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.9 (*Novation, Verrechnung, Zusammenfassung und Beendigung von CM-RK-Transaktionen*).

Das Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierter Kunde erkennt an, dass nach deutschem Recht als dem für diese Vereinbarung geltenden Recht keine weitere spezifische Einverständniserklärung oder Rechtshandlung für seine rechtliche Bindung an eine Transaktion erforderlich ist, die aus der Anwendung dieser Bestimmungen resultiert.

[...]

Anlage A zu der Clearing-Vereinbarung: In das Clearing einbezogene Transaktionsarten, Close-Out-Netting

[...]

Weitere Wahlmöglichkeit des Clearing-Mitglieds:

Diese Vereinbarung qualifiziert auch als Clearing-Vereinbarung für das Clearing von ECM CASS-Transaktionen bezogen auf das/den Clearing-Mitglied/Registrierte Kunden: ¹

- ja
- nein

¹ Falls das Clearing-Mitglied und das/der Nicht-Clearing Mitglied/Registrierte Kunde Parteien der Clearing-Vereinbarung gemäß des früheren Anhangs 5 (Net Omnibus) waren, gilt "ja" als gewählt.